

handlungen werden mit Geldstrafen bis zu 20 Mk. vom Vorstande bestraft (§§ 2 und 10 des Statuts).“

Dieser Beschluss ist rechtsgültig.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, dass der Beschluss gegen die Bestimmungen des § 100q der Gewerbeordnung verstosse, ist deshalb irrig, weil durch die Bestimmung in § 100q a. a. O. die Zwangsinnungen lediglich gehalten sind, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise für ihre Waren oder Leistungen, sowie in der Annahme von Kunden nicht zu beschränken; dagegen ist es den Innungen gesetzlich nicht verwehrt, Vorschriften zu erlassen, welche eine öffentliche Bekanntgabe dieser Preise dann verbieten, wenn diese erheblich geringer sind als die ortsüblichen Preise, also als Schleuderpreise zu erachten sind. Nur dieses Verbot enthält der Beschluss vom 8. März 1912. Er verbietet den Innungsmitgliedern, Preise, die nicht ortsüblich sind, öffentlich bekanntzugeben, er will also nur die öffentliche Bekanntgabe von Schleuderpreisen verhindern.

Die den Innungsmitgliedern in dem Beschluss auferlegte Verpflichtung ist demnach mit den Aufgaben der Innung vereinbar, denn zu diesen Aufgaben gehört sowohl nach § 81a und 100c der Gewerbeordnung wie auch nach § 2, Ziffer 1, des Innungsstatuts die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Förderung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern. Die Innung handelt deshalb im Rahmen ihrer Befugnisse, wenn sie eine Veröffentlichung von solchen niedrigen Preisen, welche besonders geeignet sind, die Anlockung von Kunden zu begünstigen, verbietet.

Demnach ist der Erlass des angefochtenen Innungsbeschlusses gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer hat seit Jahren fortgesetzt durch Ankündigungen in hiesigen Zeitungen öffentlich bekanntgegeben, dass das Reinigen einer Uhr bei ihm nur 1 Mk. kostet.

Er hat diese Bekanntmachungen trotz aller Vorstellungen der Innung wiederholt, auch trotz eines, dem jetzigen ähnlichen Innungsbeschlusses, der unterm 14. Oktober 1907 erlassen worden war, und trotz Verhängung von Ordnungsstrafen auf Grund dieses Beschlusses, welche allerdings aus formalen Gründen von der Innung zurückgenommen wurden. Der Beschwerdeführer hat also nicht nur genau gewusst, dass er durch die Bekanntgabe seines niedrigen Preises gegen die Anschauungen seiner Standesgenossen und gegen die Aufgaben der Innung, der er angehört, verstösst, sondern sein Handeln hiergegen beruht auch auf einer schon lange betätigten beharrlichen Gesinnung.

Dass der von ihm bekanntgegebene Preis von 1 Mk. für das Reinigen einer Uhr nicht nur ganz erheblich hinter dem ortsüblichen Preise für solche Arbeit zurücksteht, haben die angestellten amtlichen Erhebungen ergeben. Sie haben sogar ergeben, dass ein Uhrmacher nur mit Verlust für diesen Preis das Reinigen einer Uhr zu besorgen vermag.

Die Vertreter der hiesigen Uhrmacherinnung haben hierzu insbesondere erklärt:

„Für 1 Mk. eine Taschenuhr zu reinigen ist unmöglich. Unter dem Reinigen einer Taschenuhr verstehen wir im Geschäftsleben allgemein, dass die Uhr vollständig auseinandergenommen wird, die Bestandteile gereinigt werden, und dass alle die kleinen Nachhilfen, die eine Uhr gewöhnlich nötig hat, um wieder richtig zu gehen, mitgemacht werden, und zwar alles für den einheitlichen Preis für das Reinigen, der im allgemeinen 2,50 bis 3 Mk. beträgt. Zu den kleinen Nachhilfen rechnen wir beispielsweise Zapfenpolieren, Gangeinrichten, Ersetzen von Schrauben und Deckstein.

Grössere oder wertvollere Ersatzteile müssen natürlich extra bezahlt werden, z. B. ein Zylinder, eine Unruhwellen bei Ankeruhren usw.

Diese Auffassung und dieser Gebrauch bei der Berechnung ist im Uhrmachergewerbe allgemein, und so versteht auch das Publikum die Preisberechnung, dass also in dem Preise für das Uhrenreinigen diese kleinen Nachhilfen eingeschlossen

sind. Wenn sie also hinterher besonders berechnet werden, so läuft das auf die Ausnutzung eines Irrtums hinaus, der vorher durch die Annonce hervorgerufen ist.

Es ist auch nicht möglich, die Reinigung der Uhr für den geringen Preis von 1 Mk. wirklich ordentlich zu vollziehen, denn ein Gehilfe kann zwei bis drei Uhren täglich reinigen, erhält aber als Vergütung monatlich 150 Mk., also so bei 30 Tagen, die im Uhrmachergewerbe gerechnet werden, pro Tag 5 Mk.“

Mit diesen Angaben decken sich die Angaben von hier vernommenen Uhrmachergehilfen, und sie werden auch bestätigt durch die Ergebnisse der Ermittlungen der Deutschen Uhrmachervereinigung, welche diese im Leipziger Uhrmacherkalender für das Jahr 1909 veröffentlicht hat. Danach hat die Vereinigung festgestellt, dass als Durchschnittszeit für die Reparatur, d. h. das genaue Durchsehen und Reinigen des Werkes, Polieren der Zapfen, Richten der Spirale und Regulieren einer Zylinderschlüsselherrenuhr $3\frac{1}{2}$ Stunden erforderlich sind. Die Zylinderschlüsselherrenuhr ist als die am einfachsten konstruierte Uhr bezeichnet und infolgedessen die Uhr, welche die kürzeste Zeit zum Reinigen gebraucht.

4 Stunden Reinigungszeit brauchen nach den Ermittlungen der Deutschen Uhrmachervereinigung eine

Zylinderschlüsseldamenuhr,
Zylinderremontoirherrenuhr,
Zylinderremontoirdamenuhr,
Ankerschlüsselherrenuhr.

$4\frac{3}{4}$ Stunden braucht eine Ankerremontoirherrenuhr.

$4\frac{1}{2}$ Stunden braucht eine Ankerschlüsseldamenuhr.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der vom Beschwerdeführer bekanntgemachte Preis von 1 Mk. für das Reinigen einer Uhr als Schleuderpreis in vollem Sinne zu erachten ist.

Da es aber den Gemeingeist verletzt, wenn einzelne Innungsmitglieder, wie dies der Beschwerdeführer fortgesetzt tut, durch öffentliche Unterbietung der ortsüblichen Preise sich auf Kosten der übrigen Innungsmitglieder einen grösseren Kundenkreis zu verschaffen suchen, so war die Innung berechtigt, dem Beschwerdeführer die Bekanntgabe der Schleuderpreise zu untersagen, und, da dieses fruchtlos war, mit schärferen Mitteln gegen ihn vorzugehen.

Da es dem Beschwerdeführer wie jedem anderen Innungsmitgliede freisteht, andere Preise als die ortsüblichen zu verlangen oder zu erheben, und dies auch im Geschäftslokale, in einer allerdings von der Strasse aus nicht sichtbaren Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird dadurch nicht gehindert.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe über den Beschwerdeführer begründet sich aus den Vorschriften der §§ 92a und 100c der Gewerbeordnung und des § 10, Abs. 1, des Innungsstatuts, wonach dem Innungsvorstande die Befugnis eingeräumt ist, durch Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. das Zuwiderhandeln gegen den Innungsbeschluss zu ahnden.

Die Höhe der Strafe aber erscheint ganz besonders gerechtfertigt, weil alle Vorstellungen und Versuche der Innung auf Verhinderung der Bekanntgabe des Schleuderpreises dem Beschwerdeführer gegenüber seit Jahren vollkommen erfolglos geblieben sind.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten gemäss § 96 der Gewerbeordnung die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu.

I. A.: Der Beigeordnete, gez. Forkel.

Ausfertigung dieser Entscheidung wird dem Beklagten hiermit zugefertigt.

Elberfeld, den 20. April 1912.

Der Oberbürgermeister.

I. A.: Der Beigeordnete, gez. Forkel.
Beglaubigt: Grepp, Stadtsekretär.